

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch

VA



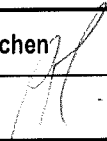
Rat/öff.



Rat/nichtöff.



über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Finanzen und Personal	15	11.09.2019

Federführende Dienststelle	Nr.	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
	I	Rena Oldigs	

Mitzeichnung	Amt	II			
	Datum	12.08.2019			
Zeichen					

Betreff	Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Zweckvereinbarung) zwischen der Stadt Brake (Unterweser) und der Gemeinde Ovelgönne über die Durchführung der Wohngeldbearbeitung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ovelgönne durch die Stadt Brake (Unterweser)
----------------	---

I. Beschlussvorschlag

Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zweckvereinbarung) zwischen der Stadt Brake (Unterweser) und der Gemeinde Ovelgönne über die Durchführung der Wohngeldbearbeitung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ovelgönne durch die Stadt Brake (Unterweser) wird zugestimmt.

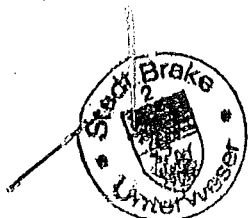
II. Begründung

Die bisherige Wohngeldsachbearbeiterin Anna Wernecke hat ihren Arbeitsvertrag zum 31.05.2019 gekündigt. Im Wohngeldrecht kennt sich keine weitere Mitarbeiterin / kein weiterer Mitarbeiter in der Verwaltung aus.

Die Stadt Brake hat sich bereit erklärt, die Wohngeldbearbeitung und die Schulung einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters der Gemeinde bis zum Jahresende 2019 zu übernehmen. Die Wahrnehmung der Aufgabe Wohngeldbearbeitung ist kurzfristig in einer Zweckvereinbarung geregelt worden.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag (Zweckvereinbarung) zwischen der Stadt Brake (Unterweser) und der Gemeinde Ovelgönne über die Durchführung der Wohngeldbearbeitung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ovelgönne durch die Stadt Brake (Unterweser) ist als Anlage I beigefügt.


Christoph Hartz



Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Zweckvereinbarung) zwischen der Stadt Brake (Unterweser) und der Gemeinde Ovelgönne über die Durchführung der Wohngeldbearbeitung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ovelgönne durch die Stadt Brake (Unterweser)

Die Stadt Brake (Unterweser), vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Kurz und die Gemeinde Ovelgönne, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Hartz (nachfolgend Vertragspartnern genannt)

schließen gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Durchführung der Wohngeldbearbeitung:

Präambel:

Die freiwillige "Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)" ist Bestandteil der Organisationshoheit der Kommunen und ist damit verfassungsrechtlich im Rahmen der Gesetze gewährleistet. Das bedeutet, dass die Kommunen grundsätzlich jede von ihnen gewünschte Zusammenarbeit nach Form und Inhalt vereinbaren und praktizieren können.

Dies kann bedeuten, dass eine Kommune sich verpflichtet die Erledigung einer Aufgabe für mindestens eine weitere Kommune durchzuführen bzw. durch Kooperation Synergieeffekte erzielt werden. Ziel der Dienstleistungspartnerschaft ist der optimale Einsatz von Fach- und Finanzressourcen bei Sicherung und Optimierung der Dienstleistungsqualität mit dem Effekt der Haushaltsverbesserung.

Für die Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Wohngeldanträgen haben sich die Stadt Brake (Unterweser) und die Gemeinde Ovelgönne (nachfolgend beteiligte Kommunen genannt) darauf verständigt, dass diese Regelung zunächst befristet bis Ende des Jahres erfolgen soll.

So soll zunächst bis Ende des Jahres die Bearbeitung der Anträge der Gemeinde Ovelgönne bei der Stadt Brake (Unterweser) erledigt werden. Hintergrund dieser Vereinbarung ist der akute Personalnotstand bei der Gemeinde Ovelgönne, speziell in diesem Bereich. Kurzfristig sollen hier eine neue Mitarbeiterin/ein neuer Mitarbeiter in diese Thematik eingearbeitet werden. So sollte diese Aufgabe dann zukünftig auch wieder bei der Gemeinde Ovelgönne wahrgenommen werden.

Die Einarbeitung der neuen Mitarbeiterin/des neuen Mitarbeiters der Gemeinde Ovelgönne erfolgt in den Räumlichkeiten der Stadt Brake (Unterweser) nach vorheriger Vereinbarung. Die Einarbeitung ist in den 5 Stunden wöchentlich inbegriffen. Vorzugsweise erfolgt die Einarbeitung mittwochs in der Zeit von 09:00 – 13:00 Uhr. Es werden in dieser Zeit die Fälle aus der Gemeinde Ovelgönne bearbeitet. Da die Einarbeitung einen erheblichen Mehraufwand zur laufenden Bearbeitung verursacht, kann es hier zu Verzögerungen in der Bearbeitung kommen (siehe § 5).

§ 1 Mandatserteilung, Umfang der Aufgabe

Die Wohngeldstelle der Stadt Brake (Unterweser) führt ab dem 12.08.2019 gemäß § 5 NKomZG in Verbindung mit dem Wohngeldgesetz die Bearbeitung der Wohngeldangelegenheiten der Gemeinde Ovelgönne durch.

Die Bearbeitung umfasst insbesondere

- Antragsberatung (persönlich in Brake nach Terminvereinbarung, oder telefonisch).

- Probeberechnungen für Antragsteller und Anfragen anderer Behörden (z.B. Jobcenter Wesermarsch)
- Bearbeitung von Neu-, Weiterleistungs- und Erhöhungsanträgen sowie „Angaben zur Überprüfung des Wohngeldanspruches bei Änderung der Verhältnisse“ bis hin zur Bescheiderteilung und ggf. Auszahlung des Wohngeldanspruches.
- Ggf. Anhörungen, Rückforderungen. OHNE Sollstellung (die Sollstellung der Forderung, Mahnung usw. muss in Ovelgönne vorgenommen werden)
- Führen einer Wiedervorlagelliste
- Stellungnahme für Klageverfahren (Klage muss beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Klage ist gegen die Gemeinde Ovelgönne zu richten).
- Nachrangige Bearbeitung vom Datenabgleich (nur soweit der Arbeitsaufwand dies zulässt, oder dies für die weitere Bearbeitung des Leistungsfalles notwendig ist).
- Die Wohngeldbescheide werden mit dem Zusatz „Im Auftrag der Gemeinde Ovelgönne“ versehen.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Brake (Unterweser) führt die Aufgabe grundsätzlich mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus, soweit nicht durch die Verwaltungsvereinbarung nach § 9 Abweichendes geregelt wird.
- (2) Für den Fall, dass die Stadt Brake (Unterweser) aufgrund personeller Engpässe vorübergehend gehindert ist, ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen, wird die Gemeinde Ovelgönne bemüht sein, durch die zeitweise Gestellung eigenen Personals eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicher zu stellen.

§ 3 Zahlungen an Wohngeldempfänger

Die Bearbeitung der Wohngeldanträge umfasst auch die Erstattung oder Auszahlung des Wohngeldes mit dem eingesetzten Programm IT.Niedersachsen.

§ 4 Kosten

Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten für die Aufgabenerledigung werden der Stadt Brake (Unterweser) von der Gemeinde Ovelgönne erstattet.

Grundlage der Kostenerstattung sind die Kosten eines Arbeitsplatzes entsprechend der KGSt-Gutachten für einen EG 9 a – Arbeitsplatz. Aufgrund der vorsichtig geschätzten Auslastung werden für die Abrechnung 5 Stunden pro Woche angesetzt.

Sollte sich im Laufe der Zeit eine deutlich andere Auslastung ergeben, ist dies entsprechend zu dokumentieren und umgehend dem Vertragspartner mitzuteilen. In diesem Fall erfolgt eine Nachverhandlung und Anpassung der Kostenerstattung. Geringfügige Abweichungen von 10 % sind zu vernachlässigen.

Die Pauschale beinhaltet sämtliche mit der Wohngeldbearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.

Vierteljährlich werden Abschlagszahlungen geleistet für die Kostenerstattung. Am Ende des Jahres erfolgt eine Endabrechnung.

Zugleich wird die Kostendeckung der Pauschale anhand der konkreten Betriebs-, Personal- und Sachkosten überprüft. Bei Bedarf erfolgt rückwirkend eine einvernehmliche Neukalkulation der Kostenerstattung.

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass Kosten, die der Stadt Brake (Unterweser) durch gesetzliche Änderungen bzw. weitere gesetzliche Aufgaben entste-

hen, nach einem entsprechenden Verteilungsschlüssel umgelegt werden. Näheres wird in einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung bzw. Kostenerstattungsvereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen geregelt.

§ 5 Standards / Leistungsumfang

Die Wohngeldbearbeitung umfasst die Leistungen und Standards, auf die sich die Vertragspartei im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung nach § 9 einigen werden, mit dem Ziel einer abschließenden Bearbeitung prüffähiger Anträge innerhalb von drei Wochen.

§ 6 Informationen, Datenweitergabe

- (1) Die Gemeinde Ovelgönne stellt der Wohngeldstelle der Stadt Brake (Unterweser) auf Anfrage die zur Prüfung der Wohngeldberechtigung und Berechnung erforderlichen Personal- und Informationsdaten in geeigneter Form zur Verfügung. Für Meldeauskünfte bzw. die Übersendung von Haushaltsbescheinigungen wird ein Ansprechpartner aus dem Meldeamt der Gemeinde Ovelgönne benannt (mit Durchwahl).
- (2) Änderungen, die den Wohngeldanspruch betreffen, sind der Wohngeldstelle der Stadt Brake (Unterweser) vom Antragsteller unverzüglich mitzutellen. Die Gemeinde Ovelgönne gibt diese Verpflichtung allen Wohngeldberechtigten bekannt.
- (3) Die Geschäftsprüfung der Wohngeldbearbeitung für die Wohngeldberechtigten der Gemeinde Ovelgönne erfolgt durch den Fachdienst Soziales des Landkreises Wesermarsch nach dessen Regelungen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Ovelgönne bleibt Trägerin der Aufgabe, sie trägt insbesondere die haftungsrechtliche Verantwortung.
- (2) Die Stadt Brake (Unterweser) ist für Schäden aufgrund falscher, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von wohngeldrelevanten Daten durch die Gemeinde Ovelgönne oder die / den Wohngeldberechtigten nicht verantwortlich. Ein Verschulden der / des Wohngeldberechtigten wird der Gemeinde Ovelgönne zugerechnet. Im Schadensfall tritt die Vermögenseigenschaftsversicherung der Gemeinde Ovelgönne ein.

§ 8 Verwaltungsvereinbarungen

Die Vertragspartei werden sich in Ergänzung dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich festgehalten und in Form einer Verwaltungsvereinbarung fixiert. Regelungsinhalte der Verwaltungsvereinbarungen sind insbesondere:

- Zeitpunkt und Modalitäten der Übergabe zuletzt verwendeter (oder) geeigneter Wohngeldunterlagen, Transport der Unterlagen (Anträge, Bescheide etc.),
- Bearbeitung der Wohngeldanträge (Tätigkeitskatalog, Standards etc.),
- Haushaltsrechtliche und kassentechnische Abwicklung,
- Datenverarbeitung (Datenschutz, Fragen des Verfahrens etc.),
- Kostenerstattung und -abrechnung,
- Personalgestellungs-, Personalüberleitungsverträge und / oder Dienstleistungsüberlassungsverträge (soweit erforderlich).

§ 9 Datenschutz

Die Stadt Brake (Unterweser) verarbeitet die von der Gemeinde Ovelgönne zum Zwecke der Wohngeldbearbeitung übertragenen personenbezogenen Daten im Auftrag der Gemeinde Ovelgönne und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

§ 10 Berichtspflicht

Die Stadt Brake (Unterweser) verpflichtet sich, über Angelegenheiten, die in finanzieller oder anderer Hinsicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, quartalsweise zu berichten.

Sie berichtet unverzüglich über außerplanmäßige bedeutende Ereignisse, die den Dienstbetrieb des Vertragspartners berühren können.

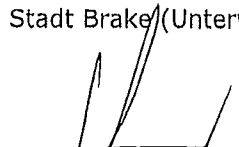
§ 11 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird befristet für den Zeitraum 12.08.2019 bis 31.12.2019 geschlossen.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - die Umsatzsteuerpflicht für die in § 1 dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungen von der zuständigen Finanzverwaltung rechtsverbindlich festgestellt wird,
 - kein Einvernehmen über die Neukalkulation der Pauschale nach § 4 erzielt werden kann.
- (3) Die Kündigung ist entsprechend der Regelungen in § 6 NKomZG bekannt zu machen.

§ 12 Dialog, Teilunwirksamkeit, Schriftform

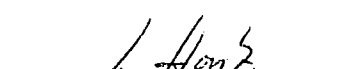
- (1) Probleme werden im partnerschaftlichen Dialog mit dem Ziel einer gemeinsamen Lösung geklärt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Stadt Brake (Unterweser)


Michael Kurz
Bürgermeister



Gemeinde Ovelgönne


Christoph Hartz
Bürgermeister